

**Sitzung des Gemeinderates vom 22. September 2015, um 20.00 Uhr, im  
Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender (außer Punkt 8);  
HEINZIUS (1. Schöffe und Vorsitzender für Punkt 8), REUTER, Herbert RAUW  
und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer  
STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglie-  
der;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW und HEINERS- Ratsmitglieder.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**TRINKWASSERVERSORGUNG**

Punkt 1. Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 03.09.2015 über die  
Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen  
Wasserleitung;

**VERKEHRSREGELUNG**

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in  
ROCHERATH-KRINKELT: Änderung der 30kmh-Zone an der Kreuzung vor der  
Kirche;

**MÜLLENTSORGUNG**

Punkt 3. Sperrmüllentsorgung und Wiederverwertung eines Teils des Sperrmülls:  
Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der  
Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

**GEMEINDEWALD**

Punkt 4. VROUWENBOS: Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr  
2016: Zur Kenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 05.09.2015;

**FINANZEN**

Punkt 5. Kirchenfabrik HONSFELD: Erste Haushaltsplan-änderung des Wirtschaftsjahres  
2015: Billigung;

Punkt 6. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Zweite Haushaltsplan-änderung des  
Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 7. Grenzregulierung mit Geländetausch im Gemeindewald BÜLLINGEN zwischen  
der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Gerald KREITZ und Frau Sonja PAASCH  
einerseits und zwischen der Kirchenfabrik HÜNNINGEN-MÜRRINGEN und  
Herrn Gerald KREITZ und Frau Sonja PAASCH andererseits;

Punkt 8. Verkauf einer Parzelle in der Gewerbezone MORSHECK an die ATS RAUW  
PGmbH;

Punkt 9. Veräußerung eines Geländeteilstückes an die A.I.V.E. beim Containerpark in  
MERLSCHIED;

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 26. September 2015 - Annahme;

**INTERPELLATIONEN**

**VERKEHRSREGELUNGEN**

**Punkt 1. Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 03.09.2015 über die Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (D.K.Nr. 580.1:830.4)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 03.09.2015 über die Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (Polizeierlass vom 02.07.2015);

Auf Grund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 03.09.2015 über die Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung voll und ganz zu bestätigen.

**Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in ROCHERATH-KRINKELT: Änderung der 30kmh-Zone an der Kreuzung vor der Kirche (D.K.Nr. 581.15)**

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

Auf Grund einer Ortsbesichtigung mit Verantwortlichen der Straßenverwaltung der Wallonischen Region, wo vorgeschlagen wurde die Verkehrssicherheit im Bereich der Kreuzung vor der Pfarrkirche ROCHERATH-KRINKELT u.a. durch eine Ausdehnung der 30kmh-Zone zu verbessern;

In Erwägung, dass alle Maßnahmen (Beleuchtung, Bürgersteig, ...) mit den Verantwortlichen des ÖDW (SPW) abgestimmt wurden;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.08.2005 über die Festlegung einer 30 kmh-Zone im Schulbereich ROCHERATH-KRINKELT;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 09.10.1998 zur Festlegung der Bedingungen für die Einführung der Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 km pro Stunde beschränkt wird;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens der Ministerin Isabelle DURANT vom 14. Mai 2002 bezüglich der Anwendung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Umgebung von Schulen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens des Ministers Renaat LANDUYT vom 04.03.2005 zur Einführung der Tempo 30-Zone im Schulbereich;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Gemäß Absprache mit der Straßenverwaltung der Wallonischen Region in der Doppelortschaft ROCHERATH-KRINKELT an der Kreuzung vor der Kirche die bestehende Tempo 30-Zone wie folgt zu erweitern und die erforderliche Beschilderung anzubringen:

In der Ortschaft KRINKELT ab dem Vierschillingweg 1 (Jugendtreff) bis:

- Büllinger Straße 3 (Michael PALM),
- Langergasse 6 (Irene STOFFELS),
- Wahlerscheider Straße 4 (Rudolf PALM);

**Artikel 2.** Gegenwärtige Verordnung der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Réglementation et des Droits des Usagers du Service Public de Wallonie) zwecks ministerieller Billigung zu unterbreiten;

**Artikel 3.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an:

- Den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- Den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- Den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN mit der Aufforderung die vorgeschriebene Beschilderung anzubringen,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

## **MÜLLENTSORGUNG**

### **Punkt 3. Sperrmüllentsorgung und Wiederverwertung eines Teils des Sperrmülls: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 854)**

#### **DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN eine der beiden Sperrmüllentsorgungen aus dem bestehenden Gesamtauftrag der generellen Müllentsorgung herausnehmen möchte um die Ausführung dieser Dienstleistung den lokalen Sozialbetrieben anbieten zu können;

In Erwägung, dass gemäß der vorgeschlagenen Regelung der Sperrmüll nach telefonischer Anfrage innerhalb von 10 Arbeitstagen in den Privathaushalten abgeholt wird und die bisherige halbjährliche Sammlung der Gemeinde nicht mehr abgewartet werden muss;

In Erwägung, dass Menschen, die über keine Transportmöglichkeit verfügen, ihren Sperrmüll so einfacher entsorgen können;

In Erwägung, dass die Kostenschätzung bei 15.000,00 € bei einem Dreijahresauftrag liegt;

In Erwägung, dass die Möglichkeit besteht, das so eingesammelte Sperrgut zu 75% wiederzuverwerten und dadurch die zu entsorgende Menge Sperrmüll drastisch zu reduzieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung für die Sperrmüllentsorgung in der Gemeinde BÜLLINGEN gutzuheißen und die Kostenschätzung für einen Dreijahresauftrag in Höhe von 15.000,00 € gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

## GEMEINDEWALD

### **Punkt 4. VOEREN: Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2016: Zur Kenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 05.09.2015 (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Resultate des öffentlichen Holzverkaufs vom 05.09.2015 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 2 Losen aus dem Gemeindegewald VROUWENBOS mit einer gesamten Holzmenge von 1.258 m<sup>3</sup> einen Ertrag in Höhe von 99.510,65 € € einschl. 3% Aufgeld und 6% MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT KENNNTNIS** vom **RESULTAT** dieses Holzverkaufs.

## FINANZEN

### **Punkt 5. Kirchenfabrik HONSFELD: Erste Haushaltsplan-änderung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 31.07.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07.08.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.08.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	22.434,16 €	22.434,16 €
Erhöhung der Kredite	0,00 €	987,38 €
Verringerung der Kredite	4.513,64 €	5.501,02 €
Neues Resultat nach Abänderung	<b>17.920,52 €</b>	<b>17.920,52 €</b>

Der Gemeindegewinn für das Jahr 2015 reduziert sich von 13.569,58 € auf 9.055,94 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 6. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Zweite Haushaltsplan-änderung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der zweiten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.09.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 10.09.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.09.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Die zweite Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	40.831,01 €	40.831,01 €
Erhöhung der Kredite	26.025,10 €	25.750,00 €
Verringerung der Kredite	275,10 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	<b>66.581,01 €</b>	<b>66.581,01 €</b>

Der Gemeindezuschuss für das Jahr 2015 erhöht sich von 18.358,83 € auf 19.108,83 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 7. Grenzregulierung mit Geländetausch im Gemeindewald BÜLLINGEN zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Gerald KREITZ und Frau Sonja PAASCH einerseits und zwischen der Kirchenfabrik HÜNNINGEN-MÜRRINGEN und Herrn KREITZ und Frau PAASCH andererseits (D.K.Nr. 506.14)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass Herr Gerald KREITZ und Frau Sonja PAASCH, wohnhaft in 4750 BÜTTGENBACH, Malmedyer Straße 51, gemeinsam die bestehende Schutzhütte mit Bering, gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 116k und 116h - ehemals gehörend Herrn Adolf VILZ - erworben haben;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Ihrer Parzelle Gemarkung 1, Flur A, Nr. 149d direkter Anlieger ist und dass zwecks Begradigung und Regulierung der Eigentumsgrenzen verschiedene Geländetausche ratsam erscheinen, von welchen einerseits die Gemeinde und andererseits die Kirchenfabrik MÜRRINGEN-HÜNNINGEN betroffen sind;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kirchenfabrikrates der Kirchenfabrik MÜRRINGEN-HÜNNINGEN vom 11.09.2015 (Eingang 18.09.2015), mit welchem diese ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Geländeregulierung gibt (gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 14.04.2015);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Forstamtes BÜLLINGEN vom 19.06.2015;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 14.04.2015;
- Einverständniserklärung von Herrn KREITZ und Frau PAASCH vom 17.07.2015;
- Einverständniserklärung der Kirchenfabrik St. Antonius MÜRRINGEN-HÜNNINGEN vom 01.07.2015;
- Katasterplan und -mutterrolle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zwecks Regulierung einer Eigentumsgrenze beabsichtigt die Gemeinde folgenden Geländetausch in der Flur A der Gemarkung 1 der Gemeinde BÜLLINGEN durchzuführen, so wie die erwähnten Teilstücke auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 14.04.2015 eingetragen sind:

Gelände, welches Herr KREITZ und Frau PAASCH von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben: LOS 4 (in grüner Farbe), entnommen aus der Gemeindeparzelle Nr. 149d mit einer Größe von 646 m<sup>2</sup>, zum Preis von 226,10 €;

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn KREITZ und Frau PAASCH erwirbt:

- LOS 1 (in roter Farbe), entnommen aus der Parzelle Nr. 115d mit einer Größe von 12 m<sup>2</sup>;
- LOS 2 (in violetter Farbe), entnommen aus der Parzelle Nr. 116k mit einer Größe von 184 m<sup>2</sup>;
- LOS 3 (in hellblauer Farbe), entnommen aus der Parzelle 116k mit einer Größe von 98 m<sup>2</sup>;

Für diese 3 Lose ergibt sich ein Gesamtpreis: 294m<sup>2</sup> x 0,30 €/m<sup>2</sup> = **88,20 €**

Dies bedeutet, dass Herr KREITZ und Frau PAASCH der Gemeinde BÜLLINGEN im Zuge dieses Geländetausches eine Ausgleichssumme in Höhe von **137,90 €** zahlen müssen.

**Artikel 2.** Der Beschluss des Kirchenfabrikrates MÜRRINGEN-HÜNNINGEN vom 11.09.2015 hinsichtlich eines Geländetausches zwischen der Kirchenfabrik und Herrn KREITZ und Frau PAASCH an gleicher Stelle wird angenommen (die Kirchenfabrik erhält eine Ausgleichssumme in Höhe von 275,10 €);

**Artikel 3.** Die Vermessungskosten werden zu je einem Drittel geteilt (d.h. zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN, der Kirchenfabrik MÜRRINGEN-HÜNNINGEN und Herrn KREITZ und Frau PAASCH); die Akt- und Nebenkosten werden proportional zwischen den drei Parteien aufgeteilt;

**Artikel 4.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser

Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Befreiung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

*Bürgermeister WIRTZ verlässt die Sitzung und übergibt den Vorsitz an den 1. Schöffen ab.*

**Punkt 8. Verkauf einer Parzelle in der Gewerbezone MORSHECK an die ATS RAUW PGmbH (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages vom 29.05.2015 der ATS RAUW PGmbH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 1, für den Ankauf der Parzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41z<sup>5</sup>, zwecks Anpassung des Niveaus, sowie Errichtung einer Produktionshalle;

In Erwägung, dass sich der zu zahlende Kaufpreis in den Gewerbezone der Gemeinde BÜLLINGEN auf 5,00 €/m<sup>2</sup> beläuft;

In Erwägung, dass die Antragstellerin durch ihr Schreiben vom 15.07.2015 einen Antrag zwecks Abweichung von folgenden Punkten des Urkundenvorentwurfes stellt:

- Seite 4 - Pkt. 2: „Die kaufende Partei verpflichtet sich innerhalb von 24 Monaten ab dem ... einen Gebäudekomplex zu errichten“;
- Seite 5 - Pkt. 5: „Die Infrastruktur und die Gebäude werden zum venalen Wert erworben ... („Preis des Rückkaufs“);

In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit der ersten angefragten Abweichung prinzipiell einverstanden ist, da es sich bei der Antragstellerin um einen bereits alteingesessenen bestehenden Betrieb handelt: die Verlängerung der Frist für die Bebauung der Parzelle wird von 24 Monaten auf 60 Monate erhöht;

In Erwägung, dass in einer ersten Phase die o.e. Parzelle rund 10-15m weit auf das Niveau der bestehenden Gebäulichkeiten angepasst und befestigt werden soll: die Firma ATS RAUW kann glaubhaft darlegen, dass diese Fläche unbedingt erforderlich ist für eine zukünftige reibungslose und effiziente Betriebsführung (Rangieren, sicheres Abstellen von Kundenfahrzeugen, ...);

In Erwägung, dass in einer zweiten Phase eine neue und moderne Produktionshalle errichtet werden soll;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium der zweiten angefragten Abweichung nicht zustimmen kann, um in diesem Bereich keinen Präzedenzfall zu schaffen;

In Erwägung, dass die Veröffentlichung dieser Akte vom 21.08.2015 bis zum 07.09.2015 stattgefunden hat, und dass es zu keinen Reklamationen gekommen ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Einverständniserklärung der ATS RAUW vom 13.07.2015;
2. Schreiben der ATS RAUW PGmbH vom 29.05.2015 und vom 15.07.2015;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Parzelle gelegen in BÜLLINGEN („IZ Morsheck“), Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41z<sup>5</sup> (groß: 5.439 m<sup>2</sup>) an die ATS RAUW PGmbH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 1, zum Gesamtpreis in Höhe von 27.195,00 € zu veräußern;

**Artikel 2.** Die Abweichung für die Bebauungsfrist anzunehmen; d.h. der Firma ATS RAUW wird eine Bebauungsfrist von 60 Monaten gewährt (anstatt 24 Monate);

**Artikel 3.** Die Beurkundungskosten und die anderen Nebenkosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

*Bürgermeister WIRTZ ist wiederum anwesend und übernimmt erneut den Vorsitz der Sitzung.*

**Punkt 9. Veräußerung eines Geländeteilstückes an die A.I.V.E. beim Containerpark in MERLSCHIED (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der am 12.08.2015 erteilten Städtebaugenehmigung an die A.I.V.E., mit Sitz in 6700 ARLON, Drève de l'Arc-en-Ciel 98, betreffend das Anlegen einer neuen Zufahrt beim Containerpark in MERLSCHIED, Gemarkung 8, Flur R, Nr. 181r, 183m und 183p, sowie für den Antrag auf Abweichung von den Bestimmungen des bestehenden Sektorenplans „HOHES VENN-EIFEL“;

In Erwägung, dass die o.e. Arbeiten im Monat September starten werden und diesbezüglich seitens der A.I.V.E. eine Vermessung des betroffenen Geländes durchgeführt wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Vermessung festgestellt wurde, dass sich ein Teil des Containerparks auf dem Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN befindet;

In Erwägung, dass sowohl die Gemeinde als auch die A.I.V.E. diese Immobilienangelegenheit nun regeln möchten;

Nach Durchsicht der E-Mail des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 19.08.2015, mit welchem der Gemeinde ein Urkundenentwurf, sowie ein Vermessungsplan bzgl. des Erwerbs eines Geländeteilstückes zugestellt wurde;

In Erwägung, dass - nach Durchsicht der Planunterlage der AIDE vom 26.05.2015, sowie nach Durchsicht des o.e. Urkundenentwurfes - die Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur R, Nr. 183p (groß: 757 m<sup>2</sup>) an die A.I.V.E. veräußert;

In Erwägung, dass sich der Geländepreis in Gewerbegebiet und Industriezonen in der Gemeinde BÜLLINGEN auf 5,00 €/m<sup>2</sup> beläuft;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Urkundenentwurf des Immobilienerwerbskomitees vom 19.08.2015;
2. Vermessungsplan der Landmesserin Frau Valérie BERNES vom 26.05.2015;
3. Katasterplan;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den freihändigen Verkauf eines Geländeteilstückes gemäß Vermessungsplan der Landmesserin Frau Valérie BERNES vom 26.05.2015, entnommen aus der Parzelle Nr. 183p, gelegen in MERLSCHIED, Gemarkung 8, Flur R, mit einer Fläche von 757 m<sup>2</sup>, an die A.I.V.E., mit Sitz in 6700 ARLON, Drève de l'Arc-en-Ciel 98;

**Artikel 2.** Der Preis für dieses Gelände beläuft sich auf 5,00 €/m<sup>2</sup>, sodass sich ein Gesamtpreis in Höhe von: 757m<sup>2</sup> x 5,00 € = 3.785,00 € ergibt;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin;



**Artikel 4.** Der Urkundenentwurf des Immobilienerwerbskomitees vom 19.08.2015 gutgeheißen, welcher integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.

#### **Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 26. August 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26. August 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

#### **INTERPELLATION**

**Frage von Ratsmitglied Alexander MIESEN (FBB):** Wie steht es um das Gebäude des alten Kindergartens in MANDERFELD? Dieses steht schon seit Jahren leer und in Bezug auf den Abriss tut sich nichts. Dieses Gelände könnte sehr gut als Baugelände verwendet werden und es gibt schon Interessenten, d.h. sie werden dringend benötigt.

**Antwort:** Dieser Fall ist das Beispiel par excellence, wie ein Dossier nicht laufen sollte. Die Gemeinde hat alle möglichen Verwaltungsschritte eingeleitet. Es wurden Studien durchgeführt, die Universität von Lüttich war vor Ort, ... Wir glaubten einmal am Ziel zu sein; schon stellte sich die nächste administrative Hürde in den Weg. Die administrativen Anfragen, Untersuchungen, Besichtigungen ... sind derart aufwändig gestaltet, dass ein Abschluss noch nicht absehbar ist. Dem Rat wird für die nächste Sitzung eine Auflistung aller bisherigen administrativen Schritte vorgelegt.